

Christian Peter

## Wer trägt die Kosten für die Kopien der Krankengeschichte?

---

Die Ärztinnen und Ärzte stellen die Erstellung von Kopien der Krankengeschichte den Patienten regelmässig in Rechnung und berufen sich hierbei auf die kantonalen Gesundheitsgesetze, die oft eine Gebühr vorsehen. Auf der anderen Seite sehen die Datenschutzgesetze eine kostenlose Auskunftserteilung vor. Was gilt nun?

---

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Gesundheitsrecht; Datenschutz; Gesundheitssystem, Gesundheitspolitik

Zitiervorschlag: Christian Peter, Wer trägt die Kosten für die Kopien der Krankengeschichte?, in: Jusletter 18. August 2014

## Inhaltsübersicht

- 1 Grundsätzliches zum Einsichts- und Auskunftsrecht
  - 1.1 Begriffe
  - 1.2 Berechtigte Person
  - 1.3 Umfang der herauszugebenden Daten
- 2 Gesundheitsrechtliche Vorgaben
  - 2.1 Pflicht zur Führung einer Krankengeschichte
  - 2.2 Das gesundheitsrechtliche Einsichtsrecht
  - 2.3 Kosten für die Auskunft, resp. für Kopien der Krankengeschichte
  - 2.4 Fazit
- 3 Datenschutzrechtliche Vorgaben
  - 3.1 Anwendbares Recht
  - 3.2 Einsichts- und Auskunftsrecht gemäss Datenschutzgesetzgebung
  - 3.3 Die Gebühren
  - 3.4 Fazit
- 4 Kostenlose oder kostenpflichtige Kopien
  - 4.1 Die Praxis
  - 4.2 Keine Gebühren

### 1 Grundsätzliches zum Einsichts- und Auskunftsrecht

#### 1.1 Begriffe

[Rz 1] Das Einsichts- und das Auskunftsrecht werden oft zusammen verwendet, beschreiben jedoch zwei verschiedene Rechte. Das Einsichtsrecht gewährt den physischen Zugang zu den gewünschten Informationen. Das Auskunftsrecht hingegen bezieht sich auf die Auskunftserteilung. Sei dies in mündlicher Form oder in schriftlicher. Die schriftliche Informationserteilung erfolgt in der Regel durch Zustellung von Fotokopien der vorhandenen Informationen.

[Rz 2] Beide Rechte verschaffen den Einzelnen die Herrschaft über die sie betreffenden gesamten und bearbeiteten Daten, was ein fundamentales Anliegen des Datenschutzes darstellt.<sup>1</sup>

#### 1.2 Berechtigte Person

[Rz 3] Beim Recht auf Einsicht oder auf Auskunft in seine eigenen Daten handelt es sich um ein relativ höchstpersönliches Recht. Relativ höchstpersönliche Rechte lassen trotz ihrer höchstpersönlichen Natur eine Vertretung zu. Im Gegensatz dazu sind absolut höchstpersönliche Rechte absolut vertretungsfeindlich. Somit kann eine urteilsfähige Person einen Vertreter, z.B. einen Anwalt oder eine andere Vertrauensperson, für die Ausübung des Einsichts- oder Auskunftsrechts beauftragen.

#### 1.3 Umfang der herauszugebenden Daten

[Rz 4] Von der Einsicht oder der Auskunft sind sämtliche Personendaten betroffen, mit Ausnahme der Daten, welche der Bearbeitende als Arbeitsinstrument ausschliesslich zum persönlichen Ge-

---

<sup>1</sup> ODILO GUNTERN, Datenschutz und Gesundheitswesen, in: Hürlimann/Jakobs/Poledna, Datenschutz im Gesundheitswesen, 2001, S.18.

brauch bearbeitet und sie nicht an Dritte weiter gibt. Hierzu gehört z.B. die persönliche Agenda. Das Einsichts- und Herausgaberecht gilt zudem nicht für persönliche Aufzeichnungen der Fachperson, die nicht Bestandteil der eigentlichen Behandlungsdokumentation sind. Es ist jedoch zu beachten, dass handschriftliche Notizen nicht per se persönliche Notizen sind. Der Gehalt der Information entscheidet darüber, ob ein Einsichts- oder Herausgaberecht besteht und nicht die Form.

[Rz 5] Sowohl das Gesundheitsrecht als auch das Datenschutzrecht regeln die Einsichts- und Auskunftsrechte von Krankengeschichten.

## **2 Gesundheitsrechtliche Vorgaben**

### **2.1 Pflicht zur Führung einer Krankengeschichte**

[Rz 6] Alle Gesundheitsfachpersonen haben über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

[Rz 7] Die Rechtsgrundlage hierfür ist in den Gesundheitsgesetzen der Kantone zu finden<sup>2</sup> oder im Auftragsrecht<sup>3</sup>.

[Rz 8] Die Aufzeichnungen müssen lückenlos und wahr sein. Die Krankengeschichte dient nicht nur der Rechenschaftsablegung, sondern stellt auch die fachgerechte Behandlung und Weiterbehandlung der Patientinnen und Patienten sicher. Sie ist daher auch Teil der sorgfältigen Behandlung. Die schriftliche Dokumentation der Behandlung dient schliesslich auch der Beweissicherung.

### **2.2 Das gesundheitsrechtliche Einsichtsrecht**

[Rz 9] Die Patientin bzw. der Patient hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Krankengeschichte zu nehmen.<sup>4</sup> Persönliche Notizen, welche die Ärztin bzw. der Arzt ausschliesslich für den Eigengebrauch erstellt, fallen, wie eingangs erwähnt (Ziffer 1.3), nicht unter das Einsichtsrecht. Gemeint sind hierbei reine Gedächtnisstützen. Dienen Notizen der Behandlung, sind sie Teil der Krankengeschichte.

---

<sup>2</sup> Z.B. Kanton Bern: Art. 26 GesG-BE; Kanton Aargau: § 15 Abs. 1 Bst. b des GesG-AG; Kanton Nidwalden: Art. 45 Abs. 1 GesG-NW.

<sup>3</sup> Der auch im kantonalen öffentlichen Recht anwendbare Art. 400 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) statuiert, dass für jeden Beauftragten die Pflicht, auf Verlangen des Auftraggebers über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzugeben, gilt.

<sup>4</sup> Z.B. Kanton Basel-Land: § 44 Abs. 1 GesG-BL; Kanton Zürich: § 19 Patientinnen- und Patientengesetz; Kanton Luzern: § 25 Gesundheitsgesetz.

## 2.3 Kosten für die Auskunft, resp. für Kopien der Krankengeschichte

[Rz 10] Nur wenige Kantone statuieren die Kostenlosigkeit in ihren Gesundheitsgesetzen. So sieht das Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt (GesG-BS) ein Recht auf eine Kopie des Krankendossiers vor.<sup>5</sup> Diese Norm geht über das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Patientinnen und Patienten hinaus<sup>6</sup> und muss, dass ihr eine eigenständige Bedeutung zukommt, so verstanden werden, dass es sich um kostenlose Kopien handelt. Auch im Kanton Bern statuiert das Gesundheitsgesetz (GesG-BE) die Kostenlosigkeit (Art. 39a Abs. 2 GesG-BE). Zwar wird von der Einsichtnahme gesprochen, nach der hier verwendeten Begriffsdefinition betrifft es jedoch die Auskunft, resp. die Kostenlosigkeit der Kopien der Krankengeschichte.<sup>7</sup>

[Rz 11] Zahlreiche Kantone<sup>8</sup> halten jedoch in ihren Gesundheitsgesetzen fest, dass für die Anfertigung der Kopien der Krankengeschichte kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen.

## 2.4 Fazit

[Rz 12] Verschiedene Kantone sehen vor, dass für die Erstellung von Kopien eine Gebühr verlangt werden darf. Dies auch dann, wenn lediglich ein Behandlungsdossier hervorgeholt und kopiert werden muss, resp. lediglich einem Klinikinformationssystem ein Printbefehl erteilt werden muss.

# 3 Datenschutzrechtliche Vorgaben

## 3.1 Anwendbares Recht

[Rz 13] Mit der am 1. Januar 2012 neu geregelten Spitalfinanzierung kam es auch bei der Anwendbarkeit des nationalen oder kantonalen Datenschutzrechts zu einer Neuerung. Das nationale Datenschutzgesetz gilt für alle privaten Ärzte und Spitäler, die nicht auf der Spitalliste eines Kantons stehen (z.B. Privatklinik Lindberg) oder als Bundesorgane im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) gelten (z. B. SUVA-Klinik Bellikon). Auf Spitäler der Spitallisten (ungeachtet ihrer Rechtsform), ist das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz anwendbar.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Kanton Basel-Stadt: § 29 Abs. 2 GesG-BS; so auch im Kanton Nidwalden Art. 45 GesG-NW.

<sup>6</sup> Ratschlag des Regierungsrates vom 30. August 2010 (Nr. 10.0229.01).

<sup>7</sup> Vortrag des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz (DSG) vom 17. Oktober 2006, S. 16, abrufbar unter: [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege\\_zu\\_erlassen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS\\_Vortrag\\_des-Regierungsrates-an-Grossen-Rat-betreffend-Aenderung-Datenschutzgesetz\\_de.pdf](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege_zu_erlassen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Vortrag_des-Regierungsrates-an-Grossen-Rat-betreffend-Aenderung-Datenschutzgesetz_de.pdf) (zuletzt abgerufen am 6. August 2014).

<sup>8</sup> Z.B. Kanton Zürich: § 19 Abs. 4 Patientinnen- und Patientengesetz und § 11 Ziffer 6 Verordnung über das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich; Kanton Thurgau: § 17 Verordnung über die Rettung der Patientinnen und Patienten; Kanton Schaffhausen § 24 Abs. 4 Patientenrechtsverordnung; Kanton Nidwalden: § 71 Abs. 2 Ziffer 4 Spitalverordnung; Kanton Basel-Land: § 44 Abs. 2 GesG-BL.

<sup>9</sup> Ausführlich zu dieser Rechtsfrage: Gutachten von Prof. BERNHARD RÜTSCHÉ, Datenschutzrechtliche Aufsicht über Spitäler nach Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung vom 31. März 2012. Anderer Ansicht EDOEB, in: 21. Tätigkeitsbericht 2013/2014, S. 43f.

### 3.2 Einsichts- und Auskunftsrecht gemäss Datenschutzgesetzgebung

[Rz 14] Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und der Bearbeiter muss der betroffenen Person mitteilen, welche Daten über sie vorhanden sind.

[Rz 15] Das Auskunftsrecht im Sinne der genannten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wie es in Lehre<sup>10</sup> und Rechtsprechung<sup>11</sup> anerkannt wird.

[Rz 16] Dem Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes kann nur entsprochen werden, wenn das Verfahren für den Zugang zu Informationen einfach, schnell und kostengünstig ist (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).

[Rz 17] In der Regel kann ein Gesuch schriftlich oder mündlich als auch auf elektronischem Weg gestellt werden. Der Zugang zu Informationen auf schriftliches Gesuch erfolgt durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Zustellung von Kopien.

[Rz 18] Zugangsgesuche sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu behandeln. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss dies der gesuchstellenden Person vor Fristablauf unter Angabe der Gründe und der benötigten Bearbeitungsdauer mitgeteilt werden.

### 3.3 Die Gebühren

[Rz 19] Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist regelmässig gebührenfrei.<sup>12</sup> Dies aus dem Grund, damit dem Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes entsprochen werden kann und um die Auskunftserteilung nicht aus finanziellen Gründen zu erschweren oder gar zu verunmöglichen.

[Rz 20] Gemäss Eidgenössischem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) soll nur ausnahmsweise eine angemessene, 300 Franken aber nicht übersteigende Kostenbeteiligung verlangt werden, etwa bei mehrfacher Auskunft innert zwölf Monaten ohne schutzwürdiges Interesse oder dann, wenn die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist (Art. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz [VDSG]). Im Kanton Zürich wird die Schwelle mit 500.– etwas höher angesetzt.<sup>13</sup> Keinesfalls rechtfertigen sich demgegenüber Kosten, wenn der Arbeitsaufwand nur deshalb «besonders gross» ist, weil der Auskunftspflichtige Datensammlung oder Auskunftserteilung unzweckmässig organisiert hat.<sup>14</sup>

[Rz 21] Im Kanton Basel-Stadt ist das Verfahren auf Zugang zu Informationen, ungeachtet ob

---

<sup>10</sup> RAINER J. SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 13 BV, N 45.

<sup>11</sup> Z.B. BGE 122 I 153E. 6b/aa.

<sup>12</sup> Z.B. Kanton Zürich: § 29 IDG, Kanton Nidwalden: Art. 33 Abs. 1 kDSG-NW, Kanton Basel-Land: § 29 Abs. 2 lit. a kDSG-BL, Kanton Zug: § 17 Abs. 2 kDSG-ZGoder Art. 8. Abs. 5 Nationales Datenschutzgesetz. Kanton Basel-Stadt: § 36 kDSG-BS

<sup>13</sup> Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 1053/10. September 2008, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/prd/Deutsch/Stadtarchiv/Vorarchiv/Gesetzliche%20Grundlagen/StRB%201053%20vom%2010.09.2008.pdf> (abgerufen am 6. August 2014).

<sup>14</sup> EDÖB, «Kommentar zur Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)» vom September 1993, Ziff. 3.1, in: Maurer/Farugue (Hrsg.), Schweizerische Rechtserlasse, Datenschutz, Basel/Frankfurt a. M. 1994, S. 162, abrufbar unter: [http://www.datenschutz-zug.ch/pdf/vodsg\\_kommentar.pdf](http://www.datenschutz-zug.ch/pdf/vodsg_kommentar.pdf) (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2014).

sie die eigene Person betreffen oder nicht, grundsätzlich kostenlos. Müssen jedoch Kopien oder andere Datenträger erstellt werden, dürfen diese Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.<sup>15</sup> Ebenso, wenn der Arbeitsaufwand eine Stunde übersteigt.<sup>16</sup>

[Rz 22] Ein besonders grosser Arbeitsaufwand für den Inhaber der Datensammlung liegt nur dann vor, wenn der erforderliche Aufwand erheblich grösser ist als derjenige, welcher normalerweise mit dem Hervorholen und Kopieren eines Dossiers oder einzelner Aktenstücke aus einem solchen verbunden ist.<sup>17</sup>

[Rz 23] Sind ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Geschwärtstellers erfüllt, so muss dieser vor der Auskunftserteilung über die Höhe der Kostenbeteiligung informiert werden, damit der Ersuchende sein Gesuch zurückziehen kann.

### 3.4 Fazit

[Rz 24] Die Datenschutzgesetze postulieren für die Einsicht- und Auskunftsrechte grundsätzlich die Kostenlosigkeit. Lediglich ein grosser Arbeitsaufwand, der jedoch beim Kopieren oder Ausdrucken einer Krankengeschichte in der Regel nicht entsteht (Ausnahme: Regelung des Kantons Basel-Stadt), rechtfertigt eine Kostenbeteiligung.

## 4 Kostenlose oder kostenpflichtige Kopien

[Rz 25] Steht es nun im Belieben der Ärzte und Spitäler eine Gebühr zu erheben oder geht die eine Norm der anderen vor?

### 4.1 Die Praxis

[Rz 26] «Sie haben das Recht, Einsicht in alle Sie betreffenden Unterlagen zu verlangen. (...) Für Fotokopien von Unterlagen aus der Krankengeschichte wird eine kostendeckende Gebühr verlangt.» So werden die Patienten der universitären psychiatrischen Kliniken Basel informiert.<sup>18</sup> Ähnlich tönt es bei den Informationen der Spitäler Thurgau AG<sup>19</sup> oder in der Informationsbrochure der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich «Meine Rechte und Pflichten Informationen zum Spitalaufenthalt»<sup>20</sup>. Auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich erklärt nur den

---

<sup>15</sup> § 36 kDSG-BS.

<sup>16</sup> § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) des Kantons Basel-Stadt (IDV-BS).

<sup>17</sup> Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB 64.72).

<sup>18</sup> <http://www.upkbs.ch/patienten/patienteninfo/patientenrechte/Seiten/default.aspx> (zuletzt abgerufen am 2. Juli 2014).

<sup>19</sup> <http://www.stgag.ch/kantonsspital-muensterlingen/patienten-besucher/service-a-z/krankengeschichte.html>, resp. <http://www.stgag.ch/kantonsspital-frauenfeld/patienten-besucher/service-a-z/krankengeschichte.html> (beide zuletzt abgerufen am 2. Juli 2014).

<sup>20</sup> [http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/veroeffentlichungen.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-unsere\\_direktion-veroeffentlichungen-jcr-content-contentPar-downloadfolder\\_4](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere_direktion/veroeffentlichungen.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-unsere_direktion-veroeffentlichungen-jcr-content-contentPar-downloadfolder_4) (zuletzt abgerufen am 2. Juli 2014). Die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürichs hingegen postuliert in ihrem «Merkblatt-Führung von Krankengeschichten», dass die Herausgabe der Kopien innert 30 Tagen und grundsätzlich kostenlos zu erfolgen hat (vgl. [www.aerzte-zh.ch/daten/doku/Informationen/Fuehrung](http://www.aerzte-zh.ch/daten/doku/Informationen/Fuehrung)).

Bezug von einzelnen Unterlagen als kostenlos.<sup>21</sup>

## 4.2 Keine Gebühren

[Rz 27] Bei der Erstellung und Herausgabe von Kopien medizinischer Unterlagen an die gesuchstellende Person handelt es sich um eine schriftliche Auskunft, für die keine Gebühren erhoben werden dürfen. Dies aus folgenden Gründen:

[Rz 28] In den Kantonen, in welchen die gesundheitsrechtliche Kostenpflichtigkeit in einer Verordnung geregelt sind (z.B. BL, TG, NW, SH) geht die höherrangigere Gesetzesbestimmung des Datenschutzgesetzes vor.<sup>22</sup> Eine allfällige spätere Entstehung der Verordnungsbestimmung «lex posterior derogat legi priori» ändert daran nichts, weil sich diese Regel einzig auf die Rangordnung zwischen Normen der gleichen Erlassstufe bezieht.<sup>23</sup>

[Rz 29] In den Kantonen, in welchen zwei widersprechende Regime auf Gesetzesstufe geregelt sind, ist zu bedenken, dass sich gemäss Bundesgericht das Einsichtsrecht aus der persönlichen Freiheit und Art. 8 EMRK ergibt.<sup>24</sup> Es will insbesondere verhindern, dass bei Amtsstellen falsche Personendaten vorhanden sind und sich die Behörden gestützt darauf ein unzutreffendes Bild über die betroffene Person machen. Jeder Person steht daher ein Recht zu, in Erfahrung bringen zu können, was die Behörden über sie wissen.<sup>25</sup> Nationales oder gar internationales Recht geht kantonalem Recht immer vor.

[Rz 30] Zudem handelt es sich bei den kantonalen und dem nationalen Datenschutzgesetz(en) um eine Querschnittsmaterie, welche grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Erlassen mit Datenbearbeitungsvorschriften hat. Nur wenn das Spezialrecht für einen bestimmten Bereich strengere spezifische Datenschutzbestimmungen enthält oder ein in sich geschlossenes Datenschutzkonzept aufstellt, gehen die spezialrechtlichen Bestimmungen ausnahmsweise vor.<sup>26</sup>

[Rz 31] In den kantonalen Gesundheits- und Patientengesetzen deutet nichts darauf hin, dass ihre (wenigen) datenschutzrechtlichen Bestimmungen abschliessend zu verstehen wären. Es wäre zudem unverständlich, warum im Gesundheitsbereich, in dem ausschliesslich besonders Schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, der Schutz der Betroffenen schwächer ausgestattet sein soll als in Bereichen mit weniger heiklen Daten.

[Rz 32] Hieraus resultiert, dass das DSG auch im Gesundheitsrecht Anwendung findet<sup>27</sup> und von einer grundsätzlichen Kostenlosigkeit für Kopien (inkl. Versand) der Patientendokumentation auszugehen ist, wenn dies das jeweilige DSG vorsieht.<sup>28</sup>

---

KG.pdf[zuletzt abgerufen am 9. Juli 2014]).

<sup>21</sup> DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER KANTON ZÜRICH, Ihr Patientendossier – Ihre Rechte, Seite 3.

<sup>22</sup> Vgl. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat zu dieser Frage geurteilt (KGE VV vom 23. September 2009 i.S. X. (810 09 234)/WEM).

<sup>23</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5781/2007 vom 18. Juni 2008, E. 7.2.

<sup>24</sup> BGE 127 I 145S. 151.

<sup>25</sup> Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 9. November 2004 i.S. X (VGE 21810), S. 304.

<sup>26</sup> Für das nationale Datenschutzrecht, Botschaft zum DSG, in: BBl 1988 II 413ff.; Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 9. November 2004 i.S. X (VGE 21810), S. 308.

<sup>27</sup> A.M. URS THÖNEN, in Bärswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, Schulthess, 2012, § 29 Rz 20., kritischer im selben Kommentar BEAT RUDIN, § 20, Rz. 36.

<sup>28</sup> Für den Kanton Bern, Urteils des Berner Verwaltungsgerichts vom 9. November 2004 i.S. X (VGE 21810), S. 309.

---

Dr. iur. CHRISTIAN PETER ist geschäftsführender Partner der HEP & Partner GmbH, rechtliche und ökonomische Beratung von Organisationen im Gesundheitswesen und unterrichtet an verschiedenen Fachhochschulen.